

論 說

*Kumulation und Potentiale in der strafrechtlichen
Risikoregulierung*

Kim Sangyun

1. Vorverlagerung der Strafbarkeit

Dieser Beitrag beschäftigt sich vor der Herausforderung des Risikogesellschafts mit der Klassifizierung der Risiken im Zusammenhang mit der Vorverlagerung der Strafbarkeit.

Der Strafgesetzgeber sieht sich in Deutschland und Japan zunehmend gesellschaftlichen Druck ausgesetzt, mit mehr Sicherheitsförderung in der Gesellschaft anzukurbeln. Gesellschaftliche Unsicherheit warnt dabei vor einer veralteten und traditionellen Strafpolitik. Er beabsichtigt dafür in den Strafgesetzgebungen, zum Beispiel im Umweltstrafrecht, Drogenstrafrecht, Klonen, Terrorbekämpfung, um zukünftige Schädigung, also unkalkurbare Risiko in moderner Gesellschaft zu vermeiden.

Bei den Strafgesetzgebungen in einer Gesellschaft, in der Unsicherheit und Sicherheitsbedürfnis die Hauptrolle spielen, liegt eine Tendenz zur Vorverlagerung der Strafbarkeit und Strafverschärfung gegen anti-soziales oder asoziales Verhalten vor. Da Politik nun aber einmal sehr viel mit Populismus, also Strafpopulismus zu tun hat, muss sich sogenanntem traditionellem Kernstrafrecht das Abschleifen traditioneller Zurechnungsprinzipien gefallen lassen, um Befriedigungsfunktion für die Gesellschaft erfüllen zu können. Strafpopulismus lässt sich ausweiternd neue Kriminalisierung, im Vorfeld der Schädigung Vorverlagerung der Strafbarkeit

und gleich Strafverschärfung erleichtern. Das moderne Strafrecht setzt unbedingt das Gesetzlichkeitsprinzip voraus und bezeichnet vorrangig den Schutz der bürgerlichen Freiheit als seine Aufgabe, also die „Freiheit vom Staat“. Das bedeutet gerade strafrechtlichen Schutz als Gewährleistung der Bürgerfreiheit. Diese strafrechtliche Aufgabe ist auch heute immer noch unverändert von Bedeutung. In den letzten Jahren werden die Regulierungsmittel des Strafrechts zur Gewährleistung zivilgesellschaftlicher Interessen, Universalrechtsgüterschutz, angewandt. Dies eröffnet den Weg von der „Freiheit vom Staat“ zur „Freiheit durch Staat“, also den Weg zu neuen widerstreitenden Prinzipien. Das dürfte man vielleicht Umkehrungsphänomen der Ausnahme nennen. Wenn man aber über der Eingriffsintensität der Strafe berücksichtigt, daß sie mit legitimierte Strafmacht das menschliche Leben, Freiheit und andere wichtige Interessen verletzen kann, kann man aber nicht ohne Weiteres das Strafrecht zur Gewährleistung der Sicherheit heranziehen und muss wieder eine feste Begrenzung des Strafrechts halten. Wenn eine sicherheitserzielende Präventionsorientierung die freiheitssichernde Konzeption des Strafrechts verdrängt, droht es Zuständigkeit des Strafrechts mit Preis der Freiheitseinschränkung in Namen von Sicherheitsgewährleistung auszudehnen.

Fundamentale Zweck für Vorverlagerung der Strafbarkeit liegt allermeisten in dem Schutz von Bedingungen menschlichen Lebens, und vielleicht Infrastrukturen in dem sozialen Leben. Genauer beschreibt, sie werden in letzten Jahren darin geprägt, daß die gesamte gesellschaftliches System, Ökologische Umweltsystem wie natürliche Umwelt, wirtschaftliche System, Staatsicherheit im Strafrecht aufgefasst werden. Diese Güter sind nun im Strafrecht Universalrechtsgüter genannt. Beispielweise ökologische

Umwelt als Rechtsgut wird bei der Auffassung des ökologischen Rechtsguts abgeleitet. Die Prävention der Umweltabbbruch ist natürlich ausschlaggebend. Sie bildet den Inhalt des ökologischen Rechtsguts. Universalrechtsgüter sind in letzten Jahren mehr auffällig als die herkömmlichen Individualrechtsgüter. Der Begriff „Ökologische Rechtsgut“ ist so gut wie nur Medium, Vorbeugung der Umweltkriminalität zu optimieren. Der Zweck legitimiert exklusiv Mittel für Problemlösung. Genauer gesagt, je entfernter Universalrechtsgüter ist von individuellen Rechtsgütern, umso schwerer kann man die Zuständigkeit des Strafrechts begrenzen. Es ist ganz bei abstraktem Gefährdungsdelikte charakteristisch. Das gilt wahrscheinlich auch Zunahmetendenz des Verwaltungsstrafrechts in Japan.

2. Risiko als Grund der strafrechtlichen Vorverlagerung

Unsere Gesellschaft wird oft als Risikogesellschaft bezeichnet¹.

- ¹ In hochentwickelten Länder fortschritt sich Technologie in einem hohes Niveau, bringt mittlerweile zivilisatorische Lebenswelt hervor, und kann man nunmehr diese Errungenschaft erhalten. Diese Technologie und dessen Verwendungen in industrialisierter Gesellschaft führen sich zu materialistische Zivilisation und menschliche Herrschaft der Welt. Menschliche Leben wird auch immer mehr mobilisiert und kann man flexibel dadurch ohne unmittelbare menschliche Kontakte einander kommunizieren und außerdem die zu lösende Sachen erledigen. Man kann damit seine Belastungen verringern, daß man bisher unbedingt viele seinen Zeit und Leistungen verbrauchen muss. Menschen stellen sich nunmehr mit dem technologische Herrschaft als Herrscher in der Erde. Menschen scheint sich mit technogische Entwicklung alle Dinge in aller Welt lenken können. Das reflektiert gleichwohl die gesellschaftliche Realität nicht. Durch technologische Entwicklungen wird Mensch umgekehrt wirklich geherrscht. Menschliche Leben hängt sich vermehrt ab technologische Geräte, Fossilenergie und Atomenergie ab. In Hinblick auf Atomenergie erinnert man sich an Katastrophen in Tsynobyl Atomanlage und auch Fukushima Atomanlage. Atomenergie produziert zwar Stromenergie als fundamentale Ressourcen in der zivilisatorischen Gesellschaft.

Verschiedene gesellschaftliche Probleme, die die Unsicherheit und die Sicherheitsbedürfnisse herbeiführen, scheinen die Probleme zu sein, die die gesamte Gesellschaft und alle gesellschaftlichen Schichten betreffen, so daß alle Bürger zusammen sie bewältigen müssten. Vor unbekanntes Risiko fühlt man sich unsicher und bedarf der Sicherheit oder des Sicherheitsgefühls. Der Begriff „Risiko“ in meiner Forschung bedeutet nicht nur die Gefahr oder die Gefährdung, durch die das menschliche Leben in der Zukunft zu verletzen droht. „Risiko“ betrifft auch die Stabilität des sozialen Systems, der sozialen Zusammenhänge und der bürgerlichen Ethik. Deswegen wird man nicht nur die Vorbeugung vor Schaden, sondern auch schließlich das Erweckung des Sicherheitsgefühls durch Strafrecht diskutieren müssen. In dieser Situation, in der die Sicherheit und Sicherheitsgefühl eine Hauptrolle bei den gesellschaftlichen Problemen spielt, fühlt man, daß die eigene Lebenswirklichkeit sich auf einer sehr schwachen Grundlage befindet, also Unsicherheit des Daseins².

Die Umfang und Größe der Schaden bei Atomkatastrophe kann man noch nicht genau vorhersehen und Endzeit dieses Unfalls wissenschaftlich feststellen. Und kann man angesichts Atomendlarger des Atomnulls sicherlich keine genauer Auswirkungen auf Umweltzerstörung und Lebensgrundlage der zukünftigen Generationen erkennen. Ökologische Umwelt wird offenbar hauptsächlich von menschlichen Eigennützigkeit und wirtschaftliches Wachstum überfordert und überstrapaziert. Dazwischen hat kein Mensch eine Chance, um sich Auswirkung von Klimawandelung zu entziehen, das sich in den natürliche Phänomenen wie Erderwärmung, Waldbrennen und Tsunami gezeigt werden kann. Bei diesem Problem handelt es sich um sogenanntes Großrisiko, die sich nicht mehr angemessen als Problem individuellen Unterfangens, sondern nur noch als Systemprobleme begreifen lässt. Die nennenswerten Umweltbelastungen werden tatsächlich aus kollektiven Handlungen bei großem Wirtschaftsunternehmen hervorgerufen. Diese Aktivitäten haben trotzdem gesellschaftlich und auch gesetzlich etabliert worden. Diese bedeutet keine Widerspruch, sondern nur traurige Beleg zwischen Umweltverseuchung und gesellschaftliche Fortschritt

2 Unsere Gesellschaft entwickelt sich fortdauernd und man kann zwar ohne Angst

Beck beschreibt nun moderne Gesellschaft mit dem Begriff Risiko angesichts Unvorhersehbarkeit in die Zukunft, beispielweise ökologische Katastrophe als negative Auswirkungen des technologisches-ökonomisches Wachstum und Explosion bei Atomanlagen. Risikogesellschaft zeigt bei seiner Auffassung eine gesellschaftliche Zustand, das schon große und nicht kalkulierbare Gesamtschaden in Selbstvernichtungsprozess verursacht wird. Beck versucht zwischen vorindustriellen, und frühindustriellen und spätindustriellen Risiken zu unterscheiden. Beck beschäftigt sich mit Risiko

seine sicheren Leben führen zu scheinen. Sicherheit kann objektiv durch dem Aufbau sozialer Versicherungen und sozialen Wohlfahrt gewährleistet werden. In einer solchen Gesellschaft verlangt man umgekehrt paradoxerweise häufig nach Sicherheit und Daseinsvorsorge, um der Unsicherheit zu entgehen. Vor dem gesellschaftlichem Hinter-grund, in dem es um die Risiken und die Kontrolle der Risiken geht, findet man erhebliche nachteilige Auswirkungen des technologischen Fortschritts und steht man sich vor der Schwierigkeit, die Auswirkungen für die Zukunft vorherzusehen. Sicherheit strebt man nicht an, weil man sich bei subjektiven Umständen unwohl fühlt, sondern vielmehr, weil der soziale Zustand in der Gesellschaft instabil und vorhersehbar ist. Die Menschen konfrontiert mit der Herausforderung der entscheidungsabhängigen industriellen Selbstvernichtungsmöglichkeit allen Lebens auf Erden. Ulrich Beck behauptet: Anders als Stände oder Klassenlagen steht es auch nicht unter dem Vorzeichen der Not, sondern unter dem Vorzeichen der Angst und gerade kein traditionelles Relikt, sondern ein Produkt der Moderne, und zwar in ihrem höchsten Entwicklungsstand. Kern-kraftwerke sind seit TsChernobyl auch zu Vorzeichen eines modernen Mittelalters der Gefahr geworden. Sie weisen Bedrohungen zu, die den gleichzeitig auf die Spitze getriebenen Individualismus der Moderne in sein extremstes Gegenteil verkehren. Je problematischer der unsichere Zustand in der Gesellschaft ist, umso mehr es geht da-rum, wie man die Erde schützen kann. Also man muss Risiken, von den wir selbst und unsere zukünftige Generationen in schwierige Situationen geraten, präventiv beseitigen. Dabei Umweltverschmutzung ist das moderne Beispiel. Diese sozialen Probleme führen gerade zu Faktor, der unser kritisches Bewusstsein steigert. Damit wird die gegenwärtige Gesetzgebung von nahezu schreckenloser Disponibilität der Rechtsgüter gekennzeichnet. Und stimmen die Schattenseiten des Fortschritts mehr und mehr die gesellschaftliche Auseinandersetzungen

in postmoderne-spätindustriellen Gesellschaft. Dieses Risiko wird bei Beck in der Tatsache als Großgefahren und nicht kalkulierbares Unsicherheit ausgezeichnet. Es wird begriffliche Genauigkeit nahelegen, die Risikogesellschaft eine Gefahrengesellschaft umzubenennen. Mit Blick auf die heutigen Großgefahren kann man den Begriff Risikogesellschaft nur noch polemisch verwenden³. Bei Risikogesellschaft als Gefahrengesellschaft geht es weder um bloße Risikowahrnehmung, noch um einen spezifischen Risikoumgang, sondern um real gewachsene – unkalkulierbare riskante – Gefahren und – gefährlich kalkulierbare—Risiken⁴.

Die folgenden Straftatbestände im Strafrecht werden anhand des Risikobegriffs klassifiziert:

(1) Die Strafbestimmungen zum Fortschritt der Technologie und zur Schutz der dadurch beeinflussten Umwelt und Gesellschaft werden beobachtet (Technologiesystem). Einige bezeichnende Phänomene infolge der Technologieentwicklung werden genannt, beispielsweise die Umweltzerstörung, die genetische Rekombination und die Kloningstechnik, die Infektion mit Maul- und Klauenseuche, ferner der Drogenmissbrauch. Es wird vielleicht erwähnt, daß die Gefahr hier eine nicht einschätzbare Gefahr ist. In anderen Worten, die Gefahr ist unsichtbar und unkalkulierbar, was die Größe der Schäden anbelangt, ferner fehlt die Kenntnis, wann die Gefahr verursacht wird. Man fühlt sich also zwangsläufig unsicher über eine große Katastrophe in der Zukunft wegen einer Gefahr, deren Kontrolle nicht möglich ist. Die wesentlichen Probleme liegen sich in der Sicherheit der

3 Cornelius Prittwitz, Strafrecht und Risiko, 1993, S.57.

4 Ulrich Beck, Risikogesellschaft-Die organisierte Unverantwortlichkeit. Aulavortrag der Hochschule St.Gallen, Bd.47, St.Gallen 1990, S.4. Ulrich Beck, Politik in der Risikogesellschaft, S.10ff. Prittwitz, a.a.O, S.61

künftigen Menschen und deren Gesundheit, ferner die Stabilität der Teilsysteme in dem Gesellschaftssystem und natürlich auch der Umweltschutz. Besonders im Umweltschutz wird das Zusammenleben zwischen Mensch und Umwelt mit dem Verzicht auf Anthropozentrismus (Natur vom Menschen zu unterscheiden) aufgefordert. Das Risiko im Zusammenhang mit der modernen Technologie ist beispielsweise die Verwendung der Technologie und ihrer Produkte, die in der Zukunft Schaden anrichten können. Diese Risiken können gesellschaftlich nicht geteilt werden, weil sie noch nicht steuerbar sind, weil also unbekannt und unklar ist, wie groß die Schäden sind. Zur ersten Gruppe gehören ein „Kloningtechnik-Regulierungsgesetz“, ein „Unautorisiertes Computerzugangsgesetz“, eine „Strafbestimmung für die Herstellung von unechten elektromagnetischen Scheckkarten“, ferner eine Folge von Drogenregulierungsgesetzen. Es geht nun um die Betrieb der Atomanlage durch Criminal Compliance.

(2) Viele Probleme der inneren und internationalen Sicherheit sind zu erwähnen, wie Terrorismus oder Krieg (inneres und internationales Sicherheitssystem), die Sarin-Angriffe in der U-Bahn von Tokyo (20. März 1995), die Angriffe von Terroristen auf die USA (11. September 2001). Seit nach dem sogenannten „11. Sep“ weltweit Terrorismusabwehr gefordert wird, scheint eine Atmosphäre in der Gesellschaft vorzuherrschen, daß die Sicherheit ein Wert sei, der sogar höher als das Menschenrecht eingeschätzt wird. In diesem Rahmen ist die Risikoquelle nicht sichtbar. Es handelt sich dabei aber um „Menschen oder Organisationen“, die auf Dauer von unserer Gesellschaft „ausgeschlossen“ sein sollten. Es scheint, daß die Gefahr hier die Möglichkeit eines groß angelegten Verbrechens einschließt. Der Inhalt

der Sicherheitsbedürfnisse ist das Dasein und Gefährlichkeit von Personen oder Gruppen, die sich in ihrem Wertesystem von der modernen Zivilgesellschaft unterscheiden, und so ist der Inhalt der Sicherheitsbedürfnisse gemeinsamer Bewusstsein der an einem Wertesystem in der Gesellschaft Beteiligten, mit Ausschluss von den Personen oder Gruppen, die sich grundlegend in ihren Wertvorstellungen unterscheiden. Das Risiko ist hier der soziale Kontakt mit den gefährlichen Personen oder Gruppen, der durch die Rechtsnormen nicht regulierbar ist. Als Strafgesetzgebung gibt es in diesem Zusammenhang das „Verhütungsgesetz gegen umstürzlerische Aktivitäten“ (The Anti-Subversive Activities Act), das „Sarin-Regulierungsgesetz“, das „Gesetz zur Kontrolle von Organisationen, die wahllos Massenmord verüben“ (Act on the Control of Organisation Which Committed Indiscriminate Mass Murder), das „Gesetz, das die Finanzierung des Terrorismus unter Strafe stellt“ (Act on Punishment of the Financing of Terrorism). Hier muss man 89a dStGB und Gesetzentwurf für Verschwörung-Conspiracytatbestand im Gesetz zur Bekämpfung gegen Organisierte Kriminalität in Japan zeigen.

(3) Die Strafbestimmungen sind darauf gerichtet, im Vorfeld Schäden der klassischen persönlichen Interessen zu verhindern (flankierender Rechtsgüterschutz). Hier will der Strafgesetzgeber flankierend die individuellen Rechtsgüter schützen und dadurch einen Grund für das Eingreifen der Polizei schaffen. Hier kann zum Beispiel auf das „Gesetz zum Verbot des Besitzes von gefährlichen Stechwerkzeugen und anderen vergleichbaren Gegenständen“ (the Act on Prohibition of Possession of Special Picking Tools and Other Related Matters), auf das „Gesetz gegen Kindesmissbrauch“, das „Gesetz zur Kinderpornographie“ und das „Gesetz

gegen häusliche Gewalt“ verwiesen werden.

(4) Viele Probleme können genannt werden, die im täglichen gesellschaftlichen Leben entstehen (anti-soziales Verhalten / unerfreuliches Verhalten), zum Beispiel Graffiti oder auch Menschenansammlungen am Bahnhof oder im Park, das wilde Entsorgen von Hausmüll, das Wegwerfen von Getränkedosen oder Zigarettenkippen, das Rauchen in der Öffentlichkeit oder das unerlaubte Parken. Hier liegt die Substanz der Gefahr in der Erinnerung an unerfreuliches unsoziales Verhalten, in der Erschwerung des künftigen Friedens und in dem Verlust der Moral wegen der Häufigkeit solchen Verhaltens. In diesem Kontext wird mehr Sicherheit durch die Reinigung der Umgebung und die Strafverschärfung auch bei leichten Übertretungen bewirkt. Das Risiko ist hier das unerfreuliche Verhalten selbst, aber auch, solches Verhalten einfach zu ignorieren. Als Vorschriften, die zu dieser vierten Kategorie gehören, gibt es in jedem Land Verordnungen zur Sicherheit der Gemeinschaft und zur Verhinderung von Gewalttaten oder falschem Handeln, sofern diese die Öffentlichkeit in bemerkenswerter Weise beunruhigen⁵.

In der japanischen Gesellschaft gilt solches Verhalten als risikoträchtig und

5 Zum Beispiel ist Freiburger Alkoholverbot. Seit Sommer 2008 war es untersagt, in dem Kneipen- und Discothekenviertel in der Innenstadt Bier und Hochprozentiges zu trinken. Nach der sogenannten Bermudadreieck-Regelung durfte zudem in den Nächten von Freitag bis Montag auf den Straßen und Plätzen kein Alkohol konsumiert werden. Freiburg war die erste deutsche Stadt, die im Kampf gegen Kriminalität und Gewalt ein Alkoholverbot einführte. Jetzt hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden: Das Freiburger Alkoholverbot ist rechtswidrig und unwirksam. Wer künftig im Bermudadreieck und auf öffentlichen Plätzen in der Freiburger Innenstadt zur Bier- oder Schnapsflasche greift, wird nicht mehr bestraft. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg kassierte das vor über einem Jahr erlassene Freiburger Alkoholverbot ein. Die Formulierung in der Polizeiverordnung sei zu pauschal.

daher fürchtet sich die Gesellschaft in der Zukunft dadurch eine soziale Klimaverschlechterung und ferner ein Nachlassen des Normbewußtseins bei der Jugend. Der Eigenkonsum von Cannabis hat die gleiche Stellung im anti-sozialen und im unerfreulichen Verhalten, weil beide einen gemeinsamen Anhaltspunkt über den Strafgrund und die Bedeutung einer Strafe abgeben. In den letzten Jahren werden anti-soziales Verhalten, unerfreuliches Verhalten oder unsoziales Verhalten mit Verordnungen, insbesondere solchen zur Verhinderung von Gewalttaten oder falschem Handeln, in einzelnen Ländern unter Strafe gestellt.

3. Abstrakte Gefährdungsdelikte zur Risikoregulierung

Wenn Strafgesetzgeber soziale entbehrliche Rechtsgüter für Zusammenleben in der Gesellschaft schützen will und nicht darauf abwarten kann, daß es endlich zu konkrete Schaden des Rechtsguts kommt, will er strafrechtlichen Eingriff im Vorfeld der Rechtgutsverletzung vorverlagern. Wenn strafrechtlicher Schutz nun ausschließlich auf Universalrechtsgüter abgestellt wird, bleibt es ein Zusammenhang zwischen Tathandlung und konkrete tatsächliche Beeinträchtigung außer Betrachtung. Beispielsweise bei § 324 dStGB bestimmt zwar diese Straftatbestand eine Verunreinigung des Gewässers oder nachteilige Veränderung der Eigenschaft als tatbestandmäßige Erfolg vorsieht, wird aber keine Beweis tatsächliche und konkrete Beeinträchtigung des Rechtsguts, Gewässer als elementare Lebensgrundlage des Menschen mit all seinen Funktionen für den Menschen und seine Umwelt⁶ oder Sauberkeit des Gewässers gefordert. Dieser Nachweis ist überhaupt bei Schäden oder Gefährdung, die auf Summations-

6 Joachim Steindorf, Leipziger Kommentar StGB, 11.Auflage:§ 324 StGB, 2005, S.87.

oder Kumulations- oder synergetischen Effekten beruhen, sehr schwer⁷⁸. Es ist ausreicht, nach bestimmte Kriterium zu beurteilen, welche sich konkrete Tathandlung in der Tat vollzieht. Universalrechtsgut wird in dieser Entstehungsgeschichte auf Fernmoral der Menschen abgestellt. Einschränkungsfunktion der Rechtgutstheorie setzt sich ursprünglich bei Universalrechtsgütern außer Kraft. Die Rechtsgutslehre droht systemkritische Funktion zu verlieren. Die gerät sich nur in Rechtsfertigungsinstitution oder Apparat für Strafgesetzgebung des Universal—und Kollektivrechtsgüterschutz. Der Gesetzentwurf kann nur szynikerisch in dem Rechtsgut selbst umgeschrieben werden. Auch wenn

7 Vgl. Thomas Rotsch, *Individuelle Haftung in Großunternehmen*, 1998, S.114. Man kann ohne Schwierigkeit vorstellen, daß Kumulationsdelikte sich unmittelbar auf Potentialität beziehen. Wenn man bei der Beurteilung eines Kumulationsbeitrages nicht mehr von Einzelhandlung ausgeht, sondern die Möglichkeit der Existenz ähnlicher Kumulationsbeiträge zugrundlegt, begründet er den Zusammenhang zwischen Handlung und Rechtsgutverletzung letztlich alleine mit den denkbaren Handlungen potentieller Täter.

8 Uta Baroke, *Grenzlose Vorverlagerung des Strafrechtsschutz durch Gefährdungsdelikte?*, in: Arndt Sinn/Walter Gropp/Ferenc Nagy (Hg.), *Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht*, 2011, S.252. Angesichts Kumulationsdelikte ist Potentialität mit etwas Zukünftiges verbunden, daß negative Folge in Zusammenhang mit lange und komplexen Prozesse herbeigebracht werden und zu gesellschaftliche kritische Zustand führen kann. Kumulationsdelikte tragen die Begründung tragen, daß sich diese Tatbestände und ihre Strafbewehrung an Zukunftsversicherung orientiert. Es geht dabei nicht um einzelnes Verhalten, sondern mit Blick auf generell präventive Einwirkung um Gesamtschaden, das für sich genommen geringen Beitrags so lange kumuliert werden kann. Diese Regulierungen mit der strafbewehrten Sanktion fordert dem Strafrecht nicht retrospektiv die Vergeltung für rechtswidrigen und schuldhaftes Handlung, sondern potentielle gefahrträchtige und dennoch prospektiv Verdammung für noch nicht gegen Rechtsgüter schwer verletzende Handlung auf. Bei abstrakten Gefährdungsdelikten geht zwar der Bezug zu einem sichtbaren Opfer, einem quantifizierbaren Schaden und der Kausalität zwischen Handlung und Schaden verloren.

gewisse Veränderungen der Umweltgüter gefordert sind, unterscheidet dieser geforderte Erfolg sich doch erheblich von der für die Verletzungsdelikte typischen Zerstörung oder gravierenden Verletzung eines Individualrechtsguts⁹. Der Tatbestand bei § 324 dStGB setzt tatsächlich nicht den Eintritt schwerwiegender Schäden für Gewässer voraus, sondern es genügt jede Verunreinigung¹⁰. Sie scheint sich selbst Gesetzeszweck für Strafgesetzgebung und wird keine genauere darin Schutzobjekt erfunden.

Bei § 108 jStGB¹¹ wird noch beispielweise Brandstiftung eines Gebäudes, die der Wohnung von Menschen dient, unter Strafe gestellt. In diesem Tatbestand werden „In Brand Setzung“ als Tathandlung und dadurch „Zerstörung“ der betroffene Gebäude vorausgesetzt, die diese Brand sich nur selbstständig Angriffsobjekt brennen zu beginnt. In diesem Sinne wird kausaler Zusammenhang zwischen Brandsetzung und Zerstörung tatbestandmäßig bestimmt. Diese bedeutet auch bei § 108 jStGB Erfolgsdelikte. In der Praxis ist es so, daß kein Beweis für Zusammenhang zwischen Taterfolg und tatsächliche Rechtsgutsbeeinträchtigung–oder gefährdung ausgewiesen werden müssen. Die Erfolg, die sich objektive Dinge allgemein in der realen Welt beschreibt, unterscheidet sich von Erfolg der Rechtsgutsgefährdung als strafwürdige Einschätzung. Die tatbestandmäßige Erfolg darf nicht mit Rechtsgutsbeeinträchtigung–oder gefährdung gleichgestellt werden. Bei den abstrakten Gefährdungsdelikten

9 Wolfgang Frisch, Gesellschaftliche Wandel als formende Kraft und Herausforderung des Strafrechts, in: Festschrift für Heike Jung, 2007, S.196.

10 Andreas Ransiek, Strafgesetzbuch Nomos Kommentar (Band 2), 2.Auflage, 2005, S.597.

11 § 108 jStGB: A person who sets fire to and burns a building, train, tram, vessel or mine actually used as a dwelling or in which a person is actually present shall be punished by the death penalty or imprisonment with work for life or for a definite term of not less than 5 years.

lässt sich diese Differenzierung mehr als anderem Verbrechenstypus erkennen.

Als noch andere Beispiel werden ergänzend Bestrafungen des Besitz der Amphetamine und Methamphetamine § 14, § 41Abteilung2 und des Selbstkonsums § 19, § 41Abteilung3 Ab1 (jGesetz zur Regulierung der Amphetamine und Methamphetamine) gezeigt. Täter, der schon aus illegalem Markt Drogen erwirbt und danach besitzt, konsumiert endlich mit Zweck der Selbstgenuß diese Drogen. Er wird dabei aufgrund des illegalen Drogenkonsums zugeschrieben. Es reicht, daß kausaler Zusammenhang zwischen Erwerb, Besitz und Selbstkonsum erstellt werden kann. Die Elemente der Tatbestandsmäßigkeit enthalten allgemein die Tathandlung, die Erfolg die aus der Verletzung eines schutzwürdigen Rechtsguts besteht und Kausalität zwischen Tathandlung und Erfolg. Bei den abstrakten Gefährdungsdelikten wird keine Verursachung der tatsächliche nach herrschender Meinung gefordert. Ohne Rechtsgutsbeeinträchtigung, also Volksgesundheit, kann nach tatbestandmäßige Erfolg und Handlung daraus rechtswidrige und strafwürdige Drogenkonsum gefolgt. Auch hier stellt sich tatsächliche Rechtsgutsgefährdung durch einzelnen Drogenkonsum außer Frage. Der Erfolg bei abstrakten Gefährdungsdelikten wird in der Tatsache als Ausrede aufgefasst. Jedenfalls kann man das abstrakte Gefährdungsdelikt als Erfolgsdelikte durch die einzelnen Tatbestandsmerkmale vorstellbar sein. Wenn eine Erfolg als tatbestandmäßige Merkmal wird bei der abstrakten Gefährdungsdelikte ohne Notwendigkeit der Rechtsgutsbeeinträchtigung- oder gefährdung beurteilt werden dürfte, muss diese Erfolg sowieso weit fern von dem konkrete Einschätzung der Rechtsgutsgefährdung nach Gesetzentwurf ausgelegt werden.

Und genügt es für Vorfeldschutz der bestehenden Norm, wenn der

Gesetzgeber sich an einer bereits bestehenden Norm orientiert, bei der sich neu zu schaffenden Strafvorschrift den Erfolg zu entfallen lassen¹².

In dStGB werden insbesondere die Tatbestände § 264dStGB (Subventionsbetrug),

§ 264a (Kapitalanlagebetrug) und § 265b Kreditbetrug gezeigt.

In jStGB können die Tatbestände § 163-3 jStGB (Possession of Payment Cards with Unauthorized Electromagnetic Records¹³), § 163-4(Preparation for Unauthorized Creation of Electromagnetic Records of Payment Cards) (1)¹⁴, (2)¹⁵ und (3)¹⁶, und § 168-2 (Creation of Electromagnetic Records of Unauthorized Person) gezeigt werden.

Auch muss man bestehende Norm bei den abstrakten Gefährdungsdelikten berücksichtigen, in der kein tatbestandmäßiger Erfolg vorausgesetzt wird. Im StGB lässt sich Meineid traditionell finden. Auch gibt es auch als

12 Arndt Sinn, Vorverlagerung der Strafbarkeit, in: Arndt Sinn/Walter Groppe/Ferenc Nagy (Hg.), Grenzen der Vorverlagerung in einem Tatstrafrecht, 2011, S.14.

13 A person, who, for the purpose prescribed for in paragraph (1) of the preceding Article, possesses the card prescribed for in paragraph (3) of the same Article, shall be punished by imprisonment with work for not more than 5 years or a fine of not more than 500,000 yen.

14 A person who, for the purpose of use in for the commission of a criminal act prescribed for in paragraph (1) of Article 163-2, obtains information for the electromagnetic record prescribed for in the same paragraph, shall be punished by imprisonment with work for not more than 3 years or a fine of not more than 500,000 yen. The same shall apply to a person who, knowing the purpose of the obtainer, provides the information.

15 A person who, for the purpose prescribed for in the preceding paragraph, stores the illegally obtained information of an electromagnetic record prescribed for in paragraph (1) of Article 163-2, shall be dealt with in the same way prescribed for in the preceding paragraph.

16 A person who, for the purpose prescribed for in paragraph (1), prepares instruments or materials, shall be dealt with in the same way prescribed for in the same paragraph.

wichtigem Tatbestand den Erwerb und Besitz der illegalen Drogen. In letzten Jahren in Japan wird die Besitz der Special Picking Tools and Other Related Matters (Act on Prohibition of Possession of Special Picking Tools, and Other Related Matters), Rauchtat der Zigarette und ihre Wegwerfen auf der Straße unter Geldstrafe oder Bußgeld in kommuner Verordnung gestellt¹⁷.

In diesen Tatbeständen enthält sich vorschrittlich kein Erfolg. Es reicht, daß eine Tathandlung Selbst allgemeine Gefährlichkeit gegen Rechtsgut in sich trägt. Keine tatsächliche Gefährdung des Rechtsguts spielt dabei keine Rolle. Die Potentialität der Handlung kann aus allgemeiner Gefährlichkeit hergeleitet werden. Abstrakte Gefährdungsdelikte werden mit der Potentialität einer Tathandlung ausgezeichnet, daß das Verhalten in der Zukunft schädliche Rechtsgutgefährdung herbeiführen könnte.

4. Kumulation und Potentiale als Risikofaktor

Die Risikoregulierung charakterisiert Strafgesetzgebungen in moderner Risikogesellschaft und führt wie oben gesagt offenbar zu Vorverlagerung der Strafbarkeit. Risikobegriff umfasst aber in sich selbst unterschiedliche Faktoren. Umgekehrt stellt Risikobegriff in Hinblick auf strafrechtlichen Regulierungen nur etwas Negatives, das Stabilität der Gesellschaft erschüttern sollte, eine allgemeine oder reale Wahrscheinlichkeit des Schädigung darstellt, im Zukunft akkumulierend zu Katastrophe führen könnte oder eine Potentiale der Schädigung verbergen könnte, vor.

Man kann bei der Beobachtung der oben genannten Straftatbestände einen

17 Beispielsweise, das Rauchen (auch von Wasserpfeifen) bei Spiel- und Bolzplatzsatzung der Stadt Köln im Benutzung der Spiel- und Bolzplätze wird unter Bußgeld von 25-50 Euro bei Verwarnungs- und Bußgelder der Stadt-Köln gestellt.

Anhaltspunkt finden. Insbesondere bei Umweltstrafgesetzgebung, Drogenstrafgesetzgebung und Anti-soziale oder asoziale Verhalten können einzelne Tathandlungen in Hinblick auf die schließlichen Gesamtschädigung nur geringem Beitrag leisten. Bei diesen Phänomenen, die schon mit Strafbewahrung auf Prävention gezielt werden, werden Großschaden oder soziale Unruhe in der Zukunft subsumiert, das sich Gesamtgesellschaft in katastrophischen kritischen Zustand gefallen kann.

Großschaden bezeichnet sich als Folge der gesellschaftlichen Wandelung. Sie muss zwangsläufig als zu vernichtende sozialen Phänomene in dem gesellschaftlichen Verlauf berücksichtigt werden. Wenn sich soziale Autonomie der Selbstlösung immer noch funktionieren könne, könne sie ansonsten ohne heteronome Regulierungen bewältigt werden. Je mehr hochkomplexer und anonymisierter die Gesellschaft sei, umso mehr solle auf rechtliche Regulierungen angewiesen sein und inzwischen strafrechtliche Zuständigkeit sowieso ausgebaut werden kann. Man kann keinen großen Schaden für menschliche Leben, Körper, körperliche Unverthertheit bei einzelne eigene Drogenkonsum und Hausabwasser in die Fluss erkennen. Diese gelten zwar natürlich als soziale unerfreulichem Verhalten. Es ist noch bedenklich, ob sie selbst im Einzelnen Schaden verursachen, die gleichwohl unter strafrechtlicher Sanktion gestellt werden soll. Wenn man in Hinblick auf Akkumulierung einzelner geringe Belastungen für ökologische Umwelt und Volksgesundheit berücksichtigt, könnte man darin Schädigungszusammenhang zwischen diese geringe Beitrag, vorangegangene und nachkommende Belastungen erfinden. Man erwähnt dabei die Gefährlichkeit des einzelnen Verhaltens durch Kumulation der geringe Belastungen, in der sich Schädigungszusammenhang oder-potential innewohnt. Einzelner Verhalten kann immer noch keine reale konkrete oder abstrakte Gefährlichkeit

verursachen. Schädigungszusammenhang unterscheidet sich vom reale Schaden oder Gefährdung, das das konkrete Verhalten Selbst herbeiführen kann. Schädigungszusammenhang beschreibt sich nun zukünftige Möglichkeit, daß vermutete schädliche Schlussfolgerung durch Kumulationsauswirkungen und seine gesamte Summierung der einzelnen Beiträge erst in der Zukunft verwirklicht werden kann. Man stellt sich dabei immer vor Bedürfnis der gesetzlichen Auffassung der in sich selbst geringfügigen Belastung verursachte Handlung. Universalrechtsgüterschutz hat nicht nur zu dogmatischen Änderungsvorschlägen innerhalb der tradierten Deliktstypen geführt. Den gängigen Deliktstypen wird von einer Lehre Kumulationsdelikte an die Seite gestellt.

Bei Kuhlen fasst zum Beispiel die Gewässerverschmutzung bei § 324 dStGB als Kumulationsdelikte¹⁸. Auch werden für sich genommen ungefährliche Einzelhandlungen erfasst, daß sie in großer Zahl vorgenommen würden und dann eine Störung geschützter Gewässerfunktion zur Folge hätten. Es genügt, daß Handlungen solche Folgen in Verbindung mit anderen Belastungen nach sich ziehen würden. Ohne sanktionsbewehrtes Verbot bestimmter Handlungen diese wirklich so zahlreich vorgenommen würde, daß eine insgesamt gravierende Beeinträchtigung eintünde. Die Deutung der Gewässerverschmutzung als Kumulationsdelikt sei dogmatisch—analytisch vorzugswürdig. Bei Kuhlen braucht man Verhaltensnormen, die entsprechende für sich genommen ungefährlicher Handlungen verbieten, wo Gemeingüter durch die Kumulation für sich genommen ungefährlicher Einzelbeiträge gefährdet werden¹⁹. Neben der Problematik abstrakt

18 Lothar Kuhlen, Umweltstrafrecht—auf der Suche nach einer neuen Dogmatik, ZStW 105, 1993, S.715f.

19 Kuhlen, a.a.O., S.721.

gefährliche Handlungen stellt sich auch die reinen Kumulationsbeiträge nicht nur im Umweltstrafrecht, sondern ebenso bei anderen Tatbeständen, Gemeingüter schützen sollen²⁰. Das Unrecht der Einzelhandlung wird aber bei Kumulationsdelikten nicht mehr mit dem individuellen Fehlverhalten selbst, sondern dessen Bezug zu potentiellen Massenverhalten begründet²¹. Durch das Kumulationsdelikt werden die als individuellem Ereignis nicht hinreichend der fassbare Rechtsgutbeeinträchtigungen dadurch aufgefangen, daß der Erfolg gänzlich von der Handlung gelöst und durch einen potentiellen Gefährdungszusammenhang ersetzt wird²².

Diese Normformulierung löst das Zurechnungsproblem dadurch, daß sie die Erfolgsdefinition auf den vom Täter unmittelbar selbst verursachten Teilerfolg beschränkt und die potentielle zusammenhängende Teilbeiträge anderer Akteure, diesen Teilerfolge zum von der Norm eigentlich gemeinten Gesamterfolg zu komplettieren, zur Voraussetzung der Normentstehung macht²³. Die tatbestandsmäßige Erfolg bei Gewässerverschmutzung durch Abwasser bei Umweltstrafrecht, bei dem Erwerb der illegalen Drogen für Selbstkonsum bei Betäubungsmittelstrafrecht und bei Wegwurf der Zigarette wird auf zusammenhängende und potentielle Gefährlichkeit des von Einzelhandlung selbst verursachten Teilbeitrages beschränkt²⁴.

20 Kühlen, a.a.O. S.722. Bei Kühlen ist es plausibel, das Umwelt- und das Betäubungsmittelstrafrecht in einem Atemzuge zu nennen.

21 Matthias Daxenberger, Kumulationseffekte, 1997, S.66.

22 Daxenberger, a.a.O. S.66.

23 Daxenberger, a.a.O. S.60.

24 Vgl. Daxenberger, a.a.O. S.83.

5. Potentialität

Der Begriff Potentialität muss auch im Zusammenhang mit Vorverlagerung der Strafbarkeit erwähnt werden. Das heißt auch Potentiale²⁵. Der Begriff Potentialität wird strafrechtlich an Präventionsorientierung ausgerichtet. Diese Potentialität erfasst sich gleichsam eine Befürchtung oder Bedrohung, daß das Verhalten erfahrungsmäßig möglicherweise die Rechtsgutsgefährdung verursachen könnte.

Potentialität kann sich abstrakte Gefährdungsdelikte in zwei Wege klassifizieren. Einerseits kann eine Befürchtung oder Möglichkeit der Rechtsgutverletzung in der nahe Zukunft durch sogenannte Vorbereitung hergeleitet werden. Andererseits kann eine Rechtsgutverletzung endlich als Folge der Kumulation einer für sich genommen einzelem geringfügigem Schaden herbeigeführt werden.

Bei erster Fallgruppe wird Tatbestand der abstrakten Gefährdungsdelikte mit gleicher Bestimmungsmethode geschrieben. Ganz traditionell werden abstrakte Gefährdungsdelikte damit gerechtfertigt, daß ein bestimmtes Verhalten mit signifikanter Häufigkeit zu Verletzungen des Rechtsguts führen kann. Typisierte generelle Gefährlichkeit des Verhaltens lässt sich Herbeiführung des konkreten Erfolgs mit signifikanter Häufigkeit umschreiben. Es geht hier darum, ob einzelnen konkreten Verhaltens selbst zu Zustand kommt, daß dasselbe Verhalten mit signifikanter Häufigkeit Erfolg verursachen könnte

Die Potentiale der Schädigung der Universalrechtsgüter, die im einzelnen Verhalten innewohnt, soll sich mit Hilfe der schnelle Ablauf zwischen

25 Roland Hefendehl, Über die Pönalisierung des Neutralen—Zur Sicherheit, in: Roland Hefendehl (hrsg.), Grenzlose Vorverlagerung des Strafrechts, 2010, S.95.

Vorbereitung und Versuch der Tat die Rechtsfertigung der Strafgesetzgebung aufbauen lassen. Die Potentiale begreift nicht eine schon verwirklichte Dinge, sondern auffasst eine grob Möglichkeit also Befürchtung, daß schädliche Erfolg vielleicht herbeigeführt werden könnte, aber keine präzise Aussage gegeben werden könnte. Der Begriff Potentiale ist beispielweise einander mit dem Terrorgefahr auszukommen. Der Begriff Potentiale kann bei Strafbarkeit der Vorbereitung der Vorbereitung § 89a dStGB und der Verschwörung Conspiracytatbestand bei Organisierte Verbrechen bei japanische Gesetzentwurf Begriff Risiko genauer konkretisieren. Wenn man in Hinblick mit einzelner geringfügig schädliche und außerdem nur vage Gefährlichkeit des Verhaltens berücksichtigt, lässt sich der Begriff Potentiale besser die Rechtsfertigung und ihre Problematik der Vorverlagerung der Strafbarkeit erfassen. Eine Tathandlung, die für sich genommen keine Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit also sozial neutrale Handlungen eingeschätzt werden, lässt sich mittels den Schädigungspotential strafrechtliche Erfassung umwandeln. Diese Verhalten bezieht sich nie eine Gefährdung der Rechtsguts, sondern auf Potential der grob zukünftigen Gefährdung und außerdem noch spätere Schädigung. In dieser Hinsicht schützt diese strafrechtliche Regulierung dieses Verhaltens eines Rechtsguts. Diese Rechtsgutsschutz fasst nicht nur eine Herbeiführung der Rechtsgutsverletzung auf, sondern auch angriffsvolle Vorsorge des Rechtsguts. Strafrechtsschutz wird von Erledigung der Rechtsgutsgefährdung und Verletzung zu Vorfeldkriminalisierung abgelenkt. Beim Terrorstrafrecht wird ein Potential der zukünftigen Schädigung des einzelnen Verhaltens Gleichstellung mit Rechtsgutsgefährdung gestellt. Oder konstituiert sich Potential eine Teil der Gefährdung durch einzelner Verhalten. Sozial Neutral Handlungen wird nunmehr umgedeutet. Potential und zukünftige

Auswirkung des einzelnen Verhaltens legitimieren Straftatbestände. Mit Hilfe des Potentials kann hier Vorbereitungstatbestand als abstrakte Gefährdungsdelikte legitimiert werden. Die Strafbarkeit dieses Verhaltens versteckt Unselbständigkeit der strafrechtlichen Legitimation, weil bei Vorbereitungsdelikten selbst einzelnes Verhalten objektiv gering schädlich gegen betroffenes Rechtsgut ist. Mittelbarkeit der Rechtsgutsgefährdung für einzelnes Verhalten wird mit Zusammenstellung des Potentials entlarvt. Einzelner Verhalten kann nicht retrospektiv aufgrund vergangene unmittelbaren Schaden oder Gefährdung bestraft werden, sondern vorsorglich und prospektiv aufgrund der Potential der zukünftigen Schädigung und damit prognostizierte zukünftige Zusammenauswirkung durch gleiche Verhalten auferlegt werden.

6. Frage

Die Tatbestände als abstrakten Gefährdungsdelikten, die mit Kumulation und Potentiale legitimiert werden zu versuchen, können in gemeinsame Anhaltspunkt gefunden, daß Strafgesetzgeber also Zukunftsversicherung erfolgen will. Diese Tatbestände können die noch nicht konkrete Rechtsgutsgefährdung verursachende Tathandlungen erfassen, die vielleicht nie in Zukunft Schädigung verwirklichen könnten. Abstrakte Gefährdungsdelikte als Regulierungsmittel funktionalisieren sich zur Abkürzung und Erleichterung des Nachweises und erledigt dadurch Vagheit der konkreten Gefährlichkeit der einzelnen Tathandlungen. Insbesondere geht es bei § 89a d StGB um Verdacht in Sinne von Potentialen. Die Besonderheit der Vorschrift besteht darin, daß sich das strafbewehrte Verhalten in aller Regel nur dann als solches erkennen und bestimmen lässt,

wenn man sein Ziel, also den Gegenstand der „Vorbereitung“ bereits kennt. Äußerlich an sich neutrale, insbesondere sozialadäquate Handlungen können also nur dann eine Grundlage für den Unrechtszusammenhang bieten, wenn man die Vorstellungen oder Absichten des Täters kennt. Das zeigt nunmehr Zerstörung des Tatstrafrechts in dem Sinne, daß Unrechtszusammenhang sowieso aus Ziel des Täters herausgeleitet werden muss.

Neutrale, sozialadäquate Handlungen kann als Unrecht eingeschätzt werden. Das hängt von Übertretung des zu folgende Kriteriums ab. Vorbereitung der Vorbereitung, beispielweise „Sich unterweisen lassen“, „Sich Beschaffung der Gegenstände oder Stoffe für die Herstellung von Waffen“ kann sich eigentlich nicht nur als Neutrale, sozialadequate Handlungen gestellt werden, sondern auch keine Gefährlichkeit der Rechtsgutsverletzung auffassen. Begriff Potentiale kompensiert nun Mangel an Strafbegründung. Dieser Begriff erstreckt auf neutrale, sozialadequate Handlungen, wandelt diese Handlungen zu strafrechtlich zu verbotende Handlungen um und dehnt Gefährlichkeit der Rechtsgutsverletzung aus. Strafbegründung lässt sich von Schadenmöglichkeit verführen, die Begriff Potentiale sich unvermeidbar in dem sprachlichen Gebrauch verbergen sollte. Man darf aber bei Beurteilung der Tatbestandsmäßigkeit nicht auf Begriff Potentiale abstellen, weil fast alle Stoffe als potentieller Bedarf für Waffenherstellung gelten könnten. Das kann kaum auf bestimmte gefährliche Tatsituation einschränken, obwohl das Selbst ein begrifflicher Apparat für Werteinschätzung ist. Schließlich müsste Bürger sich selbst auseinander von Fremd unterscheiden. Dieser Tatbestand sollte nur auf Verhalten des Fremden abgestellt werden. Jedenfalls könnte das zu zweite Spur des Strafrechts führen. Oder soll man das Renaissance des Gesinnungsstrafrechts nennen.

7. Kumulation

Bei Kumulationsdelikten wird Strafbarkeit meistens mit einander zusammenwirkender zukünftiger Rechtsgutsverletzung ohne konkrete Schädigung durch einzelne Tathandlungen begründet. Man soll hinsichtlich oben gezeigten Tatbestände Kumulation klassifizieren: Physische Kumulation, Psychische Kumulation durch Verschlechterung des alltäglichen Lebensklimas, und Kumulation der künstlichen Unterlassungen.

Das Strafrecht orientiert sich nicht an vergangene Rechtsgutsverletzung—gefährdung, sondern meistens an Zukunft. Einzelne Beiträge lassen sich in Zusammenhang mit zukünftiger gesellschaftlicher Versicherung erwägen und ihre Strafwürdigkeit entscheiden. Das hängt sich vielleicht von gesellschaftliche Aufforderung ab. Diese Kriminalisierung stellt in der Tatsache Gewicht zu dem Normbewußtsein. Man hofft dabei, daß Strafrecht eine Rolle für Haltung und außerdem Schaffung des Normbewußtseins spielt. Die Theorie der positiven Generalprävention erklärt die Bestätigung der Normgeltung und die Erregung des Normbewußtseins zum Sinn des Strafens. Die Strafe erhält bei der Strafverhängung über den Täter eine öffentliche Aussage über die Fehlerhaftigkeit des verurteilten Verhaltens. Außerdem kann diese Theorie dogmatisch bei der Strafbewehrung durch die Strafgesetzgebung die Vorverlagerung des Rechtsgüterschutzes im Strafrecht unterstützen. Und oben genannte Strafgesetzgebungen zielen auf die deklaratorische Wirkung des Strafrechts. Sie wird oft kritisch als Symbolische Gesetzgebung oder Alibi-Gesetzgebung ohne Berücksichtigung des Vollzuges genannt.

Und es geht nunmehr seit Explosion der Atomanlagen bei Chernobyl und Fukushima um Kumulation der (unvorsätzliche) künstlichen Unterlassungen

der Kontrolle zu gefährliche Technologie. Könnte man dabei auf einzelne fehlerhafte Vorkehrungen in Zusammenwirkung mit vorgängige und zukünftige anderen Gleiches verantworten? Es wäre meistens schwer, um nur in Inlandgesetz einen bestimmte Kriterium des Fahrlässigkeit ausfinden. Solange Betreiber inländischer Verordnungen folgt, dürfte Katastrophe nur als unvermeidbares und unvorsehbares göttliche Pech gelten. Zum Beispiel: Obwohl alte Gebäude für fortdauerndes Betrieb und schreckliche Katastrophe wie beispielweise Erdbeben einmal in 100, 500 oder 1000 Jahren und renoviert werden muss, unterlässt Betreiber eigentlich notwendige Vorkehrungen aufgrund Gefolge der inländischen Verordnungen oder aufgrund keine bisherigen Dysfunktionalität des Betriebs in dieser Anlage²⁶. Wie könnte man Unfall durch so langfristige komplexe Kumulation der Unterlassungen strafrechtlich bewältigen? Wenn Japan auf katastrophische und vielleicht künstlichem Unfall keine Verantwortung aussuchen könnte, dürfte Japan das bisherig gewinnende Vertrauen aus aller Welt verlieren zu drohen. Ausnahmeweise könnte Begriff Kumulation bei diesem Fall seine Sinnhaftigkeit gewinnen, soweit sich mit der noch nicht sicher steuernden Technologieverwendung beschäftigt wird. Das muss internationale Rechtsvergleich und dadurch aufgebaute und von inländischen Verordnungen und Genehmigungen unabhängigen Sicherheitsbedingungen vorausgesetzt werden. Sollte gleiche Katastrophe bei einem gleichen schrecklichen Zustand auch In Deutschland unter deutschen Regulierungen und Vorkehrungen passieren können? Es geht nunmehr um Criminal Compliance für Betrieb der Atomanlage in Japan.

Schließlich bei Kumulationsdelikte könnte Strafbegründung mit

26 Vgl. Andreas Hoyer, Erlaubtes Risiko und technologische Entwicklung, ZStW 121, 2009, S.867ff.

Kumulation der einzelnen Beiträge errichtet werden. Darin kontaminiert Begriff Potentiale manchmal. Dann kann § 89a und Verschwörung nur mit Potentialen begründet werden. Man könnte hier kaum auf Erfahrungsmäßigkeit der gleichen Tatgeschehen wie Akkumulierung abstellen. Die Tatbestände, die sich bei Strafgesetzgebung ausschließlich auf Begriff Potentiale stützen, lassen sich Subsidiaritätsprinzip im Strafrecht noch verschlechtern und zurücktreten.